

telpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen vermutet wird) nicht mehr als Begründung der Zuständigkeit akzeptiert, wenn sie erst während der drei Monate vor dem Eröffnungsantrag stattgefunden hat (Art. 3(1) Unterabs. 2 Satz 2). Im Übrigen aber scheinen die Bedingungen für interessengeleitete Rechtswahl, die in dieser Studie eindrucksvoll geschildert werden, durch die Revision der EuInsVO nicht wesentlich eingeschränkt zu sein.

Die beschriebene Rechtswahlfreiheit wird auch weiter bestehen, wenn Großbritannien nach der geschehenen Volksabstimmung tatsächlich die Europäische Union verlässt. Die britischen Rechtsstrategen verlieren dann ihr Geschäftsmodell, aber schon bisher hatten sie Nachahmung im übrigen Europa gefunden. Die Rechtswahlfreiheit, die in dieser Studie sichtbar gemacht worden ist, wird aktuell bleiben.

Berlin/Frankfurt am Main

AXEL FLESSNER

*Kühn, Anna-Lisa*: Die gestörte Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht. Am Beispiel einer Spaltung des Mehrpersonenverhältnisses zwischen deutschem und englischem Recht. (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2013/14.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2014. XXIV, 265 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 312.)

Die gestörte Gesamtschuld, bei der einer von mehreren Schuldnern im Außenverhältnis nicht in Anspruch genommen werden kann, ist bereits im deutschen Sachrecht ein umstrittenes Problemfeld. Die von Andreas Spickhoff betreute Göttinger Dissertation bietet insofern im Ersten Teil (S. 6–119) eine vergleichende Analyse des deutschen und des englischen Rechts. Inhaltlich geht es darum, dass sich ein privilegierter Schuldner (z. B. ein Familienangehöriger oder Arbeitnehmer) auf eine gesetzliche oder vertragliche Haftungserleichterung bzw. einen Haftungsausschluss berufen kann. Dann ist zu entscheiden, wer – nichtprivilegierter Schuldner oder Gläubiger – seinen Ausfall letztlich zu tragen hat. Dies ist sowohl für das Außenverhältnis zum Gläubiger als auch für das Innenverhältnis unter den Schuldnern zu beantworten. Zu unterscheiden ist ferner danach, ob es sich um eine anfängliche oder erst nachträglich eintretende Privilegierung handelt und wieweit dies eine Rolle spielen soll.

Kühn geht zunächst auf die Möglichkeiten zur Auflösung des zugrundeliegenden Interessenkonflikts im Dreipersonenverhältnis ein. Dabei kommen mehrere Lösungen in Betracht. Für das deutsche Recht wird aufgezeigt, dass der Ausgleich jeweils nach der Zweckrichtung der betreffenden Privilegierung des Schuldners erfolgt. Der nichtprivilegierte Schuldner wird belastet, wenn ihm nach seiner vollen Inanspruchnahme im Außenverhältnis kein Regress im Innenverhältnis gegen den privilegierten Schuldner gestattet wird. Das ist etwa der Fall für haftende Familienangehörige und Ehegatten (69).

Der privilegierte Schuldner wird belastet, wenn ihm nach der vollen Inanspruchnahme im Außenverhältnis ein Regress gegen den nichtprivilegierten Schuldner im Innenverhältnis versagt wird und er die Belastung endgültig allein tragen muss. Dagegen muss der Gläubiger die Last tragen, wenn er einem Re-

gressanspruch des Schuldners ausgesetzt wird. Ferner kann zu Lasten des Gläubigers sein Anspruch gegen den nichtprivilegierten Schuldner bereits im Außenverhältnis um die Reduktion bezüglich des begünstigten Schuldners gekürzt werden. Ein Beispiel dafür ist der Regress des Versicherers, wenn ein privilegierter Schuldner in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schädiger lebt (63f.).

Im englischen Recht ist, wie anhand einer Reihe von Fallgruppen gezeigt wird, die Belastung des nichtprivilegierten Schuldners die Grundregel. Im Übrigen wird zwischen nachträglicher und von Anfang an bestehender Privilegierung unterschieden. Bei nachträglicher Privilegierung wird ein Regressanspruch des privilegierten Schuldners gegen den Nichtprivilegierten zugelassen. Eine Kürzung des Anspruchs des Gläubigers wird jedoch nicht vertreten. Bei der anfänglichen Privilegierung kommt eine Belastung des nichtprivilegierten, aber auch des privilegierten Schuldners in Betracht.

Im Zweiten Teil der Arbeit wird die Behandlung der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht untersucht (120–238). Der Interessenkonflikt verschärft sich hier, wenn die Mitschuldner nach verschiedenen Rechtsordnungen in unterschiedlichem Maß verpflichtet sind. Dann stellt sich die Frage, was es für das Mehrpersonenverhältnis bedeutet, wenn der Gläubiger einen der Schuldner nicht in Anspruch nehmen kann, die betroffenen Rechtsordnungen die Auswirkungen dieser Privilegierung aber unterschiedlich beurteilen (132ff.). Insofern kommen unterschiedliche Haftungslösungen im Außenverhältnis, aber auch Ausgleichsansprüche in Betracht. Die kollisionsrechtliche Behandlung dieser Konstellation wird sowohl im Rahmen der Art. 16 Rom I-VO, Art. 20 Rom II-VO als auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnungen analysiert (120ff.).

Die Auswirkungen der Privilegierung im Außenverhältnis sind Gegenstand von § 7 der Arbeit (136ff.). Im Außenverhältnis wird als Bestandteil der Verpflichtung für jeden der Schuldner getrennt ermittelt, ob nach diesem Recht eine Privilegierung die Inanspruchnahme ausschließt. Die Auswirkungen einer Privilegierung auf die Verpflichtung eines anderen Schuldners sind Fragen, die zum Bestand von dessen Verpflichtung gehören (Art. 12(1) lit. a, b Rom I-VO, Art. 15 lit. b Rom II-VO). Folglich muss das dafür geltende Recht darüber entscheiden (134).

Bei den Auswirkungen einer ausländischen Privilegierung nach deutschem Recht wird eine Gleichwertigkeit des ausländischen Haftungsausschlusses vorausgesetzt (136). Die Auswirkungen einer ausländischen Privilegierung treten nach englischem Recht im Außenverhältnis nicht ein (139).

Die Auswirkungen der Privilegierung im Innenverhältnis sind, wie in § 8 gezeigt wird, problematisch, wenn sich einer der Schuldner darauf berufen kann. Im Innenverhältnis richtet sich, wie die Verordnungen anordnen, das Bestehen eines Regressanspruchs grundsätzlich nach dem Recht, das über die Verpflichtung des Zahlenden entscheidet (Art. 16 Satz 1 Rom I-VO, Art. 20 Rom II-VO). Mit einer ausführlichen Auslegung der maßgeblichen Vorschriften wird die Anwendung dieser Regel auch auf die gestörte Gesamtschuld im vertraglichen und außervertraglichen Bereich näher begründet (153ff.).

Zwar werden nur wenige Haftungsfälle nicht von der Rom I- oder Rom II-VO erfasst. Gleichwohl kann es auch hier (z. B. bei einer Persönlichkeitsrechts-

verletzung) zu einer gestörten Gesamtschuld kommen. Begründet wird, dass sich auch dann die Auswirkungen auf einen Regress nach den Regeln der Art. 16 Rom I-VO und Art. 20 Rom II-VO richten müssen (192 ff.).

Ferner werden noch einige Sonderfragen des Innenregresses innerhalb der gestörten Gesamtschuld erörtert (199 ff.). Sieht sich der Schuldner einem Regress nach einer anderen Rechtsordnung ausgesetzt, als er selbst gegenüber dem Gläubiger verpflichtet ist, so kann er sich verteidigen. Der privilegierte Schuldner darf dem Regressuchenden nämlich diejenigen Verteidigungsmittel entgegenhalten, die ihm gegenüber dem Gläubiger zugestanden haben, soweit dies gemäß dem auf seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger anzuwendenden Recht zulässig wäre (Art. 16 Satz 2 Rom I-VO). Die Privilegierung äußert daher auch im Innenverhältnis Wirkungen.

Die Verfasserin zeigt aber, dass das Fehlen einer entsprechenden Regelung wie Art. 16 Satz 2 Rom I-VO in Art. 20 Rom II-VO für die außervertragliche Haftung kein Redaktionsversehen ist und zu keiner planwidrigen Lücke führt. Eine analoge Heranziehung des Art. 16 Satz 2 Rom I-VO, wie sie teilweise vertreten wird, lehnt sie ab (211).

Zweifel bezüglich der Beachtlichkeit und Folgen einer Privilegierung ergeben sich dann, wenn Schuldner für dasselbe Anspruchsziel gleichzeitig vertraglich und nichtvertraglich haften. Für solche vertraglich/außervertraglich gemischte Schuldnermehrheiten soll die Anwendung des Art. 16 Satz 2 Rom I-VO erhalten bleiben (211 ff.).

Abgrenzungsfragen treten auf bei der Berücksichtigung eines besonderen Rechtsverhältnisses unter den Schuldnern. Hier handelt es sich, wie die Verfasserin darlegt, um keine Frage des Kollisionsrechts mehr. Das Rechtsverhältnis wird erst auf der Ebene des Sachrechts berücksichtigt (227 ff.).

Die allgemeinen Regressgrundsätze gelten grundsätzlich auch dann, wenn Zahlender und Gläubiger eine Rechtswahl getroffen haben (229 ff.). Allerdings wird eine Einschränkung gemacht. Die Rechtswahl darf den Regressschuldner nicht schlechter stellen, als er bei objektiver Anknüpfung stünde. Eine Rechtswahl für das Innenverhältnis der Schuldner wird honoriert.

Die Rückwirkung des Innenverhältnisses auf das Außenverhältnis ist Gegenstand von § 9. Hier wird die Lösung von Widersprüchen durch die Anwendung der Grundsätze der materiellrechtlichen Anpassung gesucht (233 ff.). Auf diese Weise kann ein nach deutschem Recht verpflichteter Schuldner, der sich im Innenverhältnis auf einen Regressausschluss berufen kann, dies auch im Außenverhältnis im Wege einer anteiligen Kürzung geltend machen. Abschließend werden die wesentlichen Ergebnisse zur Entstehung und zur rechtlichen Behandlung der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht zusammengefasst (239 ff.).

Das Geflecht der Ansprüche unter mehreren Personen mit ihren jeweiligen Besonderheiten im Außen- und im Innenverhältnis für das deutsche und das ausländische Sachrecht sowie für das Internationale Privatrecht zu entwirren, ist nicht leicht. Dies klar und folgerichtig, ausführlich – aber zugleich auf das Wesentliche beschränkt – durchzuführen, ist der Verfasserin durchweg gelungen.

